

Kritische Erziehungswissenschaft und Interventionen für gerechtere Verhältnisse in der kapitalistischen Migrationsgesellschaft – Verpflichtung oder unangemessene Einmischung?

Claus Melter

Einführende Gedanken

Aktuell wird wieder über Studiengebühren für alle oder vor allem für Nicht-Staatsangehörige oder noch höhere Gebühren für Nicht-EU-Staatsangehörige diskutiert. Im Zentrum stehen Fragen der Organisierbarkeit, der Qualität und der Bezahlung von Hochschulbildung. Mitverhandelt werden ebenso Fragen von Hochschulzugang, sozialer Gerechtigkeit und Verteilungs-, Förder- und Zugangsgerechtigkeit in der gegenderten, behindernden (zum Thema Barrierefreiheit vgl. Diesenreiter 2008) und kapitalistischen Migrationsgesellschaft. In diesem Themenfeld soll im Folgenden anhand der systematischen Diskriminierung von Personen, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen und in Österreich studieren oder dies anstreben, die Themenstellung behandelt werden, ob es eine Pflicht für die Kritische Erziehungswissenschaft ist, sich für gerechtere Verhältnisse in einer Weise und in Bereichen einzusetzen, die sowohl die theoretische Beschäftigung beinhaltet als auch das Eingreifen in Aushandlungsprozesse, gesetzlich-institutionelle Regelungen sowie deren Handhabung. Somit können die Fragen gestellt werden, welche Aufgaben und Grenzen Wissenschaft und Kritische ErziehungswissenschaftlerInnen haben und sich setzen sollten. Welche Aufgaben haben Personen, die Positionen der Kritischen Erziehungswissenschaft vertreten, wenn sie an der Universität beschäftigt sind und zum Beispiel als FunktionsträgerInnen in Gremien ausgrenzende universitäre Regelungen und Praxen durchzusetzen können, sollen oder stören bzw. verweigern können. Diese Fragestellungen beinhalten sehr komplexe Bereiche und können mit unterschiedlichsten Theorien behandelt werden. Im Gegensatz hierzu kann dieser Text in reduzierender Weise nur einige Gedanken zu diesen Fragen skizzieren.

Zum Aufbau des Textes: Nach der Darstellung der systematischen Benachteiligung von Nicht-EU-Staatsangehörigen an Universitäten in Österreich – für andere Länder lässt sich dieses nationalstaatliche und suprastaatliche System (wie die Europäische Union) der Bevorzugung einer Gruppe der so gesetzlich hergestellten „Eigenen“ und eine Benachteiligung der „Anderen“ ebenfalls darstellen – werden ausgewählte Gedanken der Kritischen Erziehungswissenschaft und Cultural Studies dargestellt. Anhand einer gängigen politikwissenschaftlichen Systematik, die den inhaltlich-theoretischen, den Aushandlungen betreffenden sowie den Institutionalisierungen und institutionelle Handlungspraxen Bereich unterscheidet, wird diskutiert, ob es eine Pflicht für Interventionen im Sinne gerechterer

Verhältnisse für sich Kritisch verstehende Intellektuelle und Universitätsangehörige in allen Bereichen gibt oder ausschließlich für einige.

1. Die systematische Diskriminierung von Nicht-EU-Staatsangehörigen an Universität in Österreich

Die Themen der Zulassung von Studierenden aus Drittstaaten (also von Personen, die weder die österreichische noch eine EU-/EWR-StaatsbürgerInnenschaft besitzen) zum Studium an einer Universität in Österreich sind insofern für Nicht-JuristInnen und Nicht-VerwaltungswissenschaftlerInnen¹ (und möglicherweise auch für diese) kompliziert, da es sowohl um die Rechtsbereiche des Universitätsgesetzes als auch um das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geht. Und bei der Frage der Zuständigkeiten innerhalb der Behörden ist insbesondere im Fremdenrecht als auch im Universitätsgesetz zu klären, ob es sich um

a) zwingend zu erfüllende Muss-Bestimmungen (zu erkennen durch Formulierungen wie „hat zu erlassen“, „ist zu erteilen“ oder „muss“), b) um nach gewissen (aber welchen?) Kriterien zu erfüllende Soll-Bestimmungen oder c) noch unsicher erscheinende und möglicherweise Willkür ermöglichende Kann-Bestimmungen (zu erkennen durch Formulierungen wie: die Behörde „ist berechtigt“ oder „kann“) handelt.

Diese Unterscheidung bewirkt nämlich, ob AntragstellerInnen nach der Erfüllung transparenter Kriterien einen einklagbaren Rechtsanspruch haben oder dies in der mehr oder weniger großen Willkür der Behörden liegt, die sich Verfahrenspraxen aneignen und zu rechtfertigen suchen.

Dann gibt es Fachbegriffe wie allgemeine Universitätsreife (Matura/Abitur in einem Land) und besondere Universitätsreife (Nachweis im Land, in dem Matura/Abitur erreicht wurde, auch die Zulassungsvoraussetzungen für das angestrebte Studium zu erfüllen bzw. einen Studienplatz nachweisen zu können) oder Apostille (spezifische Beglaubigungsform), die für eine Auseinandersetzung mit den anliegenden Fragen geklärt werden müssen, da beispielweise die Anforderung an Studieninteressierte eine Beglaubigung durch eine Apostille nachzuweisen oder eine Doppelbeglaubigung sowie der Nachweis eines Studienplatzes im Herkunftsland mit vielfachen Behördengängen und Belastungen verbunden ist.

¹ Einzelne Passagen dieses Textes sind im Text „Wer darf an die Universität?“ (Melter 2011) ausführlicher dargelegt worden.

2.1 Beispiele formaler Diskriminierung von Studierenden aus Drittstaaten

Im Folgenden sollen einige Beispiele als Veranschaulichung der vorerst nur behaupteten und zu definierenden Diskriminierungspraxen gegeben werden, um diese dann zu theoretisieren und hinsichtlich der Frage der Intervention zu diskutieren.

Gesetze und institutionelle Regelungen und Handlungspraxen im Wintersemester 2009/2010	Studierende mit Österreichischer oder EU-/EWR-Staatsbürgerschaft	Studierende aus Drittstaaten
Nachweis der besonderen Hochschulreife (Nachweis eines Studienplatzes im Land der Matura/des Abiturs)	Nicht erforderlich § 65 Universitätsgesetz Abs. 5	Erforderlich § 65 Universitätsgesetz Abs. 1 und Abs. 3
Studiengebühren § 91 Universitätsgesetz	Keine Studiengebühren , nur – ebenso wie bei Studierenden Österreichischer Staatsangehörigkeit - bei mehr als 2 Semestern über Regelstudienzeit	„haben einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten“. (§91, Abs. 2 UG).
Visum	Nicht erforderlich , auch nicht für Schweizer-Staatsangehörige	Erforderlich Studierende aus Drittstaaten benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung. http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/09/studieren_in_oesterreich_maerz_2009.pdf
„Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe“ & Haftungserklärung	Vermögensnachweis und Haftungserklärung erforderlich	Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe erforderlich. 2008: 426,57 € monatlich jünger als 24 Jahre 772,40 € monatlich älter 24 Jahren. Nachweis für 12 Monate durch Kontoauszug auf einer Bank in Österreich. Eine Haftungserklärung mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren ist zulässig, aber nicht verpflichtend.
Arbeitsmöglichkeiten während des Studiums	Keine Einschränkungen	Diverse Einschränkungen durch Arbeitsgesetzgebung sowie Universitäts- und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
Wahlrecht bei ÖH-Wahlen (Studierendenvertretung)	Aktives und passives Wahlrecht § 35 Hochschulrinnen- und Hochschülerschaftsgesetz Absatz 2:	Nur aktives Wahlrecht, aber kein passives Wahlrecht: (kein Recht gewählt zu werden und damit kein

	(Verfassungsbestimmung) Das passive Wahlrecht für Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sowie die Funktionsausübung der in die universitären Kollegialorgane sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen entsendeten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter erstreckt sich auf die Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993.	Recht Ämter zu übernehmen): § 35 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz Absatz 2:
--	--	--

In Verbindung mit den staatsbürgerlichen Aspekten ist zudem bedeutsam, in welchem Land und auf welcher Sprache (Deutsch wird bevorzugt) die Matura/das Abitur erworben wurde.

Anhand der in der Tabelle aufgelisteten Beispiele lassen sich verschiedene Sachverhalte festhalten:

a) Es wird systematisch zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen, EU-/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen auf der einen Seite und Nicht-EU-/Nicht-EWR-BürgerInnen auf der anderen Seite unterschieden. Dies entspricht der Einteilung in Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

„ 1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt; (..) 3. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist; (...) 5. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist; (vgl. § 2. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

Stand 01.02.2010

<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=255&aid=2>)

b) Festzustellen ist weiterhin, dass im Universitätsgesetz Unterscheidungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden und mit ihnen verknüpft sind.

c) Die Unterscheidungen sind mit diversen Auflagen zu Lasten der Studierenden aus Drittstaaten verbunden, die zum einen bewirken, dass der Aufenthalt in Österreich und die Zulassung zum Studium an einer Universität in Österreich für diese Gruppe erschwert wird. Zum anderen wurde aufgezeigt, dass in der Zeit während des Studiums erschwerte Bedingungen durch die Erfordernis des Nachweises ausreichender finanzieller Möglichkeiten, die eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und die nachzuweisenden Studienleistungen gegeben sind.²

Gemäß international weitgehend geteilten Definitionskriterien können die genannten Unterscheidungspraxen in Verbindung mit den damit verbundenen Einschränkungen Diskriminierung genannt werden. Als Diskriminierung definiert werden, sich auf Unterscheidungen beziehende Gruppenkonstruktionen, „die ein *Handeln zur Folge haben*, welches eine *Ungleichbehandlung* der konstruierten Gruppen und derer Angehöriger beinhaltet *und unterschiedlichen Zugang zu Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten* zur Folge hat (vgl. Zick 1997, 45 ff.).

Und in Paragraph 32 des österreichischen Bundesgleichbehandlungsgesetzes wird der Begriff Diskriminierung, an dieser Stelle bezogen auf das Kriterium Ethnizität, folgendermaßen bestimmt:

„Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. (2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“ (3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.“ (vgl. http://www.jusline.at/Gleichbehandlungsgesetz_%28GIBG%29.html)

Wenn formal gefragt wird, ob es sich bei den Regelungen des Universitätsgesetzes allgemein um **ethnische** Diskriminierung handelt, ist dies dementsprechend zu verneinen, da im Universitätsgesetz nicht von der Kategorie Ethnizität die Rede ist.

² Vgl. Akgül 2010

Die Frage formaler und legaler nationalstaatlicher Diskriminierung ist hingegen sowohl im Fremdenrecht als auch im Universitätsgesetz zu bejahen.

2. Einige Prinzipien der Kritischen Erziehungswissenschaft und der Cultural Studies

Wissenschaft kann – und es gibt viele Verständnisse! – verstanden werden als sich dem Gedanken der intersubjektiv aushandelbaren und dem Gedanken der zu bestimmenden Vernunft verpflichtende Untersuchung, Analyse und Theoretisierung, die sich anhand von erstellten transparenten Kriterien, Erfassungs- und Auswertungsmethoden argumentativ und mittels Begründungszusammenhängen betätigt. Eine die Multiperspektivität und Interdisziplinarität, die sozialen Positionierungen und die Situiertheiten des Wissens berücksichtigende Wissenschaft sollte – so mein Standpunkt – nach davon ausgehen, dass eine intersubjektive Verständigung anhand zu klärender Kriterien, Logiken und Vernunftverständnisse möglich ist, ansonsten müsste sie ihre Ansprüche der intersubjektiven Erkenntnisgewinnung und partiellen Wahrheitsfindung, ihre anzustrebende Kriteriengeleitete Intersubjektivität (früher als Objektivität fehlgedeutet) sowie durch Kriterien und Verfahrensweisen hergestellte Nachvollziehbarkeit und damit scheinbare Neutralität und Vernunftgebundenheit minimieren oder aufgeben.

Wissenschaft wird diesem Verständnis nach als Handlungspraxis und Handlungszusammenhang verstanden. Häufig sind die Orte dieser Handlungspraxen und Handlungszusammenhänge Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen oder wissenschaftliche Konferenzorte. Der Ort ist jedoch nicht der Handlungszusammenhang, er bietet nur den materiellen und organisatorischen Rahmen. Wenn eine so verstandene Wissenschaft im Sinne von Derrida (der allerdings von Universität spricht), der Ort ist, in dem alles in Frage gestellt wird, dann gehört logischerweise eine Infragestellung der Konstitutions- und Rahmenbedingungen von Universität sowie eine Reflexion der Wirkungen dieses Infragestellens und Antworten-Gebens auch außerhalb des Handlungszusammenhanges Wissenschaft dazu. Ein Verständnis und eine Tradition der Wissenschaft ist die Kritische Erziehungswissenschaft, die eng mit der Theorietradition der Frankfurter Schule um Horkheimer, Adorno und den frühen Schriften von Habermas verbunden ist. Sowohl die Kritische Erziehungswissenschaft als auch die Cultural Studies vertreten das Selbstverständnis, sich sowohl mit der Frage von Gesellschaftsverhältnissen, ungleichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, subjektiven und gruppenbezogenen Möglichkeitsräumen als auch mit der Reflexion der Rolle der eigenen wissenschaftlichen

Tätigkeit und der Wissenschaft an sich in den gesellschaftlichen Verhältnissen auseinanderzusetzen. „Kritische Pädagogik und Erziehungswissenschaft verfolgen den Anspruch, Machtverhältnisse und normative Imperative der Gesellschaft als solche aufzuzeigen und zu hinterfragen sowie über die Hervorbringung von Gegendiskursen und pädagogischen Interventionsmöglichkeiten einen Beitrag zu deren Abbau zu leisten.“ (Hartmann/Kleese/Wagenknecht/Fritzsche 2007)

Und Marchart schreibt über die Cultural Studies im britischen Kontext: „Die Wissenspraxis der Cultural Studies ist als eine Form der – mittelbaren – politischen Intervention zu verstehen“ (Marchart 2008: 252) Und am anderen Ort: „Ein wesentlicher Punkt bleibt hinzuzufügen. Die Cultural Studies hängen nicht der Illusion an, sie selbst – als intellektueller Prozess – könnten dem Zugriff des Kulturellen und des Politischen entkommen. Sie stehen selbst mitten im Dreieck aus Kultur-Macht-Identität – sie schweben nicht darüber. Folglich hängen sie auch nicht der Illusion an, die von ihnen eingenommene Position sei gesellschaftlich neutral. Die Wissenspraxis der Cultural Studies ist also als eine Form der – mittelbaren – politischen Intervention zu verstehen. Doch jede andere Wissenspraxis, selbst eine aktiv depolitisierte, wäre am Ende des Tages – und sei es uneingestanden – nicht weniger politisch.“ (Marchart 2008)

Zentral für die im Text entwickelte Argumentation ist, dass es dem Selbstverständnis der Kritischen Erziehungswissenschaft und der Cultural Studies, die sich beide mit Macht- und Subjektivierungsverhältnissen in kapitalistischen, von Rassismus und Sexismus historisch und kontextspezifisch strukturierten Migrationsgesellschaften auseinandersetzen, entspricht, sowohl das eigene Handeln und die eigene (möglicherweise vorhandene) Institutionalisierung als politisch und in Herrschaftsverhältnisse verwoben anzusehen. Doch welches Konzept von Politik und Intervention kann hilfreich sein, um Diskriminierungen und Herrschaftsverhältnisse zu behandeln?

3. Ein Konzept von Politik

Eine Konzeption von Politik, die in den Politikwissenschaften als gängiges, wenn auch umstrittenes Analysemodell gelten kann, ist die analytische Trennung in a) Polity, die sich in Institutionen, Zuständigkeiten, Gesetzen, Normen und Verfahrensvorschriften ausdrückt, b) Policy, die sich mit Aufgaben, Programmen und Zielen, also mit Fragen der Normativität, Analyse und Realisierbarkeit beschäftigt sowie c) Politics, die Aushandlungs-,

Kommunikations- und Machtetablierungsprozesse behandelt (siehe die minimal veränderte Grafik von Torben Anschau unten).

<i>Bezeichnung</i>	<i>Dimension</i>	<i>Erscheinungsformen</i>	<i>Merkmale</i>
Polity	Form	Verfassung Normen Institutionen	Organisation Verfahren Ordnung
Policy	Inhalt	Aufgaben Ziele Programme	Problemlösung Aufgabenerfüllung Zielorientierung Gestaltung
Politics	Prozess	Interessen Konflikte Kampf	Macht Konsens Durchsetzung

Zwei Aspekte dieser Einteilung sind nun im vorliegenden Themenfeld relevant: Wissenschaft als Konzept und Universität als einer ihrer prominentesten Orte vertritt häufig mittels ihrer AkteurInnen eine als dominant zu bezeichnende Auffassung, dass sie in funktional differenzierten Gesellschaft eine Institution bildet, die sich sowohl Prinzipien der Objektivität (dies als ein bestimmtes oft kritisiertes Verständnis von Wissenschaft, deren prominente Kritikerinnen z.B. Harding und Hill-Collins sind) verpflichtet fühlt als auch ihren Mitgliedern faire, da formalisierte und damit neutral erscheinende Regelungen und Institutionenpraxen anbietet. Demgegenüber beschreiben KapitalismuskritikerInnen hingegen Universitäten als Institutionen, die unter anderem den Effekt haben, rassialisierte und ethnisierte Klassenverhältnisse seit Jahrhunderten zu reproduzieren und deren Legitimation durch die meritokratische Lüge von der Chancengleichheit und der Realisierung des Leistungsprinzips anzustreben (vgl. in Bezug auf eine Kapitalismusanalyse: Huisken 2006; Huisken 2011; in Bezug auf migrationsgesellschaftliche sowie natio-ethno-kulturell und rassialisierende

Verhältnisse: Melter/Mecheril/Dirim 2011; zu Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung durch Sonderschulen: Deppe-Wolfinger 2008).

Kritische Erziehungswissenschaft wird es im Sinne einer herrschaftskritischen Perspektive leisten müssen, sowohl eine Analyse der global und relational gedacht nationalen Verhältnisse von Herrschaft und Bildungssystemen zu liefern als auch anstreben, gerechtere Verhältnisse zu erreichen. Dies, so mein Plädoyer und meine Argumentation, ist notwendig mit dem Bestreben verbunden, in universitär und außeruniversitär institutionalisierte Diskriminierungssysteme, die in längerer Zeitdauer und einer relativ stabilen, jedoch stets umkämpften ungleichen Relation von Machtverhältnissen zu Herrschaftsverhältnissen werden, zu intervenieren.

Um die bisherigen Argumentationsschritte nochmals zu skizzieren. Es ist eine intersubjektiv nachvollziehbare systematische Diskriminierungspraxis gegenüber in Österreich studierenden Nicht-EU-Bürgerinnen dargelegt worden, die sich in einer Verzahnung von Fremdenrecht, Universitätsgesetz und Zulassungsregeln zeigt. Eingebettet sind diese Diskriminierungspraxen in aufenthaltsrechtliche Hierarchisierungen und die Politik der Festung Europa (vgl. Bierdel 2006) sowie in globalisierte kapitalistische Verhältnisse, die den Effekt haben, dass nur Nicht-EU-BürgerInnen mit bestimmten Einkommensverhältnissen nach Österreich zum Studium kommen können.

Kritische Erziehungswissenschaft und Cultural Studies sehen eine Analyse von und eine Intervenieren in Herrschaftsverhältnisse als eine ihrer zentralen Aufgaben. Folglich ist eine Analyse und das Intervenieren gegen die Diskriminierung von Nicht-EU-BürgerInnen eine Aufgabe – normativ und sich auf die Kategorie Moral beziehend kann auch von einer unhintergehbaren Pflicht gesprochen werden. Was kann nun unter Intervention verstanden werden und wie kann diese realisiert werden?

4. Gedanken zu einem Verständnis von Intervention

Intervention wird häufig im etymologischen Sinn als „Dazwischen Kommen“ und „Dazwischen Gehen“, als ein auf Veränderung abzielendes Eingreifen in Abläufe, Verhältnisse oder/und Interaktionen verstanden. Eine Intervention hat stets einen normativen Bezug, da etwas anders, besser werden soll, als aktuell. Berücksichtigend, das wir Teil/AkteurInnen in bestehenden Verhältnissen sind, ist **nicht die Frage, ob** wir uns zu bestimmten Verhältnissen und Konstellationen positionieren oder nicht, **sondern wie** offensiv oder passiv, mit welcher

Intensität und Dauerhaftigkeit und mit welcher Ausrichtung. Da es kein außerhalb von Gesellschaftsverhältnissen, kein von außen kommendes Hineinkommen/Intervenieren gibt, ist die Idee eines Intervenierens von außen nicht logisch. Vielmehr kann „Intervention“ sinnvollerweise verstanden werden als Verändern wollen gegebener Abläufe in eine andere Richtung.

Intervention – so schlage ich vor – kann im vorliegenden universitär migrationsgesellschaftlichen Kontext verstanden werden als Einflussnahme auf Inhalte, Verfahrensweisen, Interessenaushandlungen und Institutionalisierungen/Organisationsstrukturen, um bestehende Macht- und Handlungskonstellationen innerhalb und auch außerhalb der eigenen formalen Zuständigkeit in antidiskriminatorischer Perspektive zu verändern oder zu stabilisieren.

5. Wer darf wie legitimiert intervenieren?

Hier stellt sich die Frage, wie Interventionen gerechtfertigt, legitimiert oder juristisch argumentiert werden können. Im vorliegenden Kontext kann das Eintreten für gerechtere Verhältnisse und gegen Diskriminierung beteiligter AkteurInnen sowohl mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch mit Argumentationen im Universitätsgesetz begründet werden. Während juristisch oftmals nur direkt von Ausgrenzung oder (indirekter oder direkter) Benachteiligung/Diskriminierung betroffene Personen oder auch Familienangehörige (z.. in Schlichtungsverfahren bei fehlender Barrierefreiheit) klagen bzw. eine Schlichtung anrufen dürfen, ist der Einsatz gegen Menschenrechtsverletzungen politisch, sozial und institutionell eine Aufgabe aller.

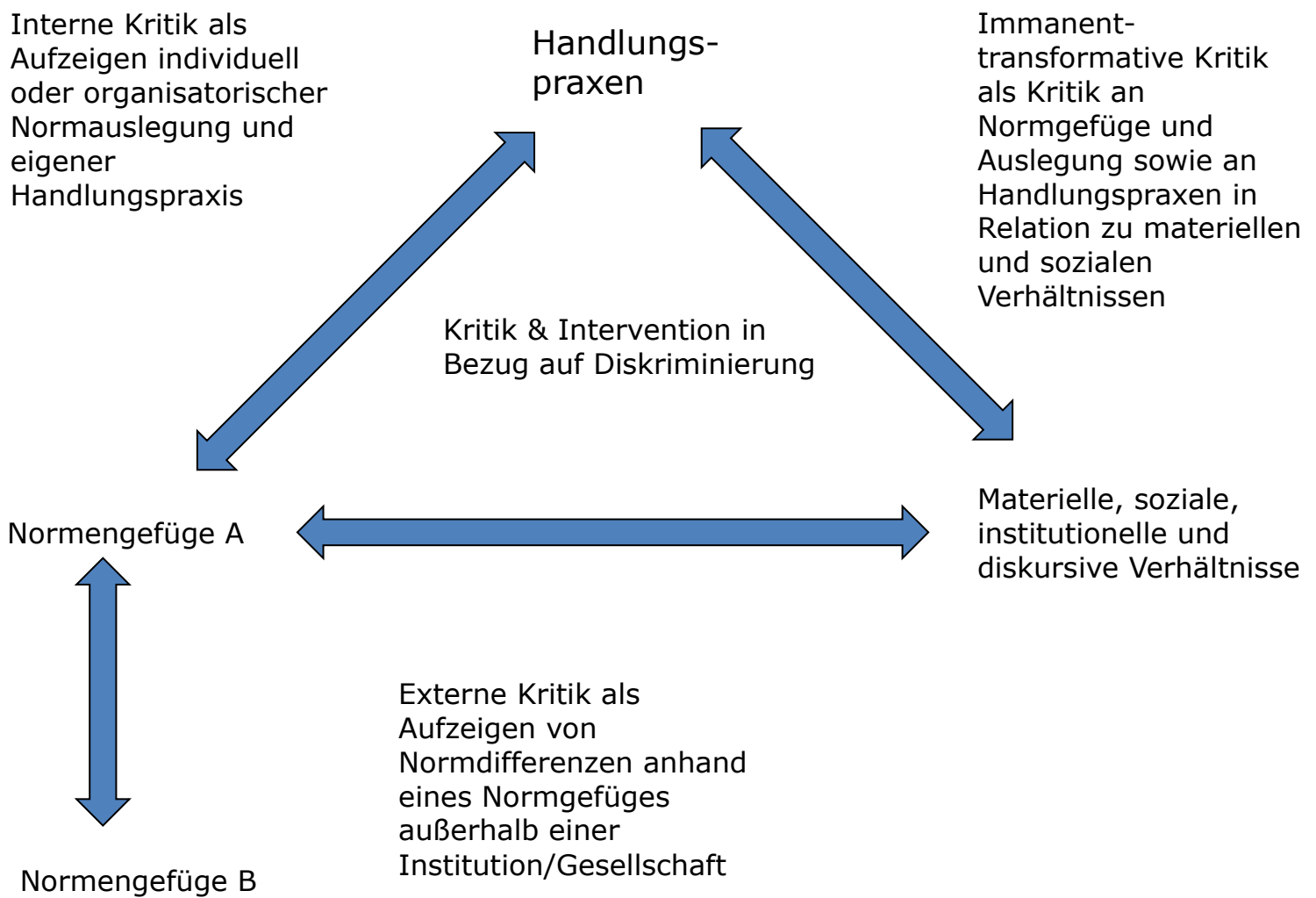
Im Universitätsgesetz werden in Paragraf 2 als leitende Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a folgende genannt, die „7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals; (...) 10. soziale Chancengleichheit;“ (vgl. <http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=202&paid=2>). Und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: **Artikel 1:** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. **Artikel 2:** Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache,

Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (vgl. <http://www.amnesty.de/umleitung/1899/deu07/001?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>)

In Artikel 2 wird also ausdrücklich die nationale Herkunft als Kriterium des Anspruches auf Nicht-Diskriminierung genannt.

Entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dürfte es also keine Fremdengesetze oder AusländerInnen- bzw. Zuwanderungsgesetze geben, da diese anhand des Kriteriums nationaler Herkunft diskriminieren. Dies verbietet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Es gibt also sowohl interne, sich auf die Regeln und Werte der eigenen Organisation beziehende Begründungen von Kritik und eine Legitimation von Kritik durch von außen herangetragene, externe Wertkategorien (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

Jäggi (siehe Grafik unten) plädiert für eine Verbindung von interner und externer Kritik in einem Modell immanent-transformativer Kritik, welche eine Analyse sozialer und materieller Verhältnisse einbeschließt (vgl. Jäggi 2009/2010 in Jäggi/Wesche). Dieses Modell von Kritik kann meines Erachtens sowohl für Kritisch Erziehungswissenschaftliche Analysen allgemein nützlich sein als auch konkret für die Legitimation von gerechtigkeitsorientierten Interventionen, die sich auf studierende Nicht-EU-BürgerInnen beziehen.



Modell angelehnt an Jäggi 2009/2010

Gegenüber dieser auf gerechtere Verhältnisse FÜR ALLE abzielenden Argumentation steht die Rechtsauffassung- und Rechtspraxis des formal – wie oben dargelegt – in Teilen menschenrechtswidrigen Fremdenrechts und Teilen des Universitätsgesetzes, welches die nationalstaatlichen Diskriminierungspraxen des Fremdenrechts – KritikerInnen sprechen auch vom FremdenUnrecht – in den Korpus des Universitätsgesetzes einbaut. Somit widersprechen sich die Wertorientierungen innerhalb des Universitätsgesetzes.

6. Herausforderungen für Kritische ErziehungswissenschaftlerInnen³ in ungerechten universitären Verhältnissen

In funktional geteilten Gesellschaften und Organisationen gibt es Zuständigkeitseinteilungen, wobei die formal-nicht-Zuständigen oft auf ihre fehlende Zuständigkeit und – so wird argumentiert – damit einhergehende fehlende Verantwortlichkeit und Einfluss-/Interventionsmöglichkeit verweisen und auch von den Formal-Zuständigen auf ihr fehlendes Recht und die fehlende Legitimation zu intervenieren verweisen werden.

So kann auch auf den Ort Universität als Ort der Wissenschaft verwiesen werden, der sich nicht in außeruniversitäre Belange einmischen sollte, da er seinen Aufgabenbereich überschreiten würde oder da es nicht die Aufgabe von Wissenschaft sei, sich in politische Verhältnisse (außer in der Wissenschaftspolitik und im Feld wissenschaftlicher Tätigkeit) einzumischen. So kann die Auffassung vertreten werden: „Wer die Welt verändern will, ist an der Universität falsch. Die Aufgabe der Wissenschaft ist Erkenntnis und Theorieentwicklung. Eingreifen in die Welt ist nicht Wissenschaft, sondern erst deren Theoretisierung.“ Zumal kann hinzugefügt werden, dass Erziehungswissenschaft bereits z.B. als RatgeberIn zu viel interveniere und zu wenig Theoriearbeit mache und damit die originäre Aufgabe der Wissenschaft zu analysieren und zu theoretisieren vernachlässige und ihre eigene Profession damit vernachlässige oder gar aufzugeben drohe. Durch eine imaginierte Allzuständigkeit würde Erziehungswissenschaft sich oft unprofessionell oder gar anmaßend in Bereiche einmischen, wo sie nicht kompetent sei und auch nicht legitimiert.

Wie aus den vorherigen Ausführungen deutlich geworden ist, versteht sich dieser Artikel als tendenziell gegenläufige Argumentation, die insbesondere Kritische Erziehungswissenschaft als unhintergebar politisch in allen Feldern (politics, policy, politics) verortet und verantwortlich sieht sowie die Zulassungs- und Studiengebührenfragen sowie Fragen des Zugangs zu Bildungsgerechtigkeit als zentrale wissenschaftspolitische Frage ansieht.

Wenn also von einer Interventionsverantwortung von Kritischen ErziehungswissenschaftlerInnen gegen die Diskriminierung von Nicht-EU-StaatsbürgerInnen gesprochen werden kann, dann löst diese argumentativ hergeleitete und normative Setzung jedoch nicht das widersprüchliche Feld auf, in denen sich Kritische ErziehungswissenschaftlerInnen als FunktionsträgerInnen in der Universitätsverwaltung befinden auf. Diskriminierungspraxen wie allgemeine oder erhöhte Studiengebühren und

³ Die Großschreibung des K bei Kritische Erziehungswissenschaft soll die Verbundenheit mit der herrschaftskritischen Perspektive der Frankfurter Schule der Erziehungswissenschaft betonen.

höhere Zulassungshindernisse sind im Universitätsgesetz festgelegt (vgl. Tabelle oben). Gleichzeitig besteht ein herrschafts- und diskriminierungskritischer Anspruch. Wie kann mit diesem Spannungsfeld umgegangen werden?

7. Interventionsmöglichkeiten

Konkret gibt es legale Handlungsmöglichkeiten, um in diesem Spannungsfeld herrschaftskritisch sowohl für Änderungen von Gesetzen und Regeln einzutreten als auch innerhalb des bestehenden legalen Systems diskriminierungskritisch zu handeln.

Um andere Auslegungspraxen des Universitätsgesetzes zu ermöglichen, kann eine Kooperation zwischen der Studienabteilung, der ÖH, Studierendenvertretungen, der Kritischen Uni sowie der Universitätsleitung eingegangen werden, um verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende aus Drittstaaten zu etablieren. Fragen sind sowohl der Erlass von Studiengebühren, kostenlose Sprachkurse, die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle bzw. Ombudsstelle Antirassismus, ein Unterstützungssystem für internationale Studierende, verbesserte Mehrsprachigkeit bei Formularen, die vereinfachte Anerkennung von Zeugnissen aus Drittstaaten, die Überprüfung der Verständlichkeit des Internetauftritts der Studienabteilung (die sich im Rahmen der Bildungstage 2009 kooperationsbereit und offen für Anregungen zeigte), die Praxis des Rektorates bei Anerkennungsersuchen internationaler Studierender aus Drittstaaten sowie rassismuskritische Fortbildungen für Studierende und Lehrende.

Politisch ist zu befürchten dass Lehrende, FunktionsträgerInnen und Universitätsleitungen sowie das Ministerium Studienplatzbeschränkungen und Studiengebühren einführen (die tendenziell wiederum vermehrt den Ausschluss wirtschaftlich Benachteiligter und Nicht-EU-Bewerbender erwirken wird), anstatt mehr Ressourcen für den Bildungsbereich einzufordern und zu erreichen.

Ein an einer Universität praktiziertes Forum zu Fragen von migrationsbezogener Zugangs-, Verteilungs-, Förderungsgerechtigkeit kann zudem als kleines, vielstimmiges und widersprüchliches Gegengewicht Teil einer breiter angelegten Debatte um Selbstverständnis, Qualität und Fairnesskriterien an der Universität vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um mehr Ressourcen bzw. deren gerechterer Verteilung in globalisierten Migrationsgesellschaften sein. Kritische ErziehungswissenschaftlerInnen müssen sich - wenn die Idee der Kritischen Erziehungswissenschaft verfolgt wird, so lässt sich normativ formulieren - im Sinne einer diskriminierungs- und herrschaftskritischen Orientierung gegen

die praktizierten Ausschließungs- und Diskriminierungspraxen gegenüber Nicht-EU-Angehörigen, jedoch auch gegenüber Personen aus den einkommensschwächeren Klassen aktiv einsetzen. Sollte der oftmals als zu polemisch empfundene Vorwurf, dass auch die Universität primär als eine Institution klassenbezogener Reproduktion der nationalen und ethnisierten Eliten fungiert, entkräftet werden, muss die Debatte um Einkommens-, Zugangs- und Förderungsgerechtigkeit offensiv geführt werden. Dies heißt meiner Meinung nach, dass keine Studiengebühren und Zugangsgebühren eingeführt bzw. beibehalten werden dürfen, sondern sowohl mehr Geld für Bildungseinrichtungen ausgegeben wird als auch eine systematische Auseinandersetzung mit Praxen der institutionellen Diskriminierung (vor allem Diskriminierung von Personen aus den unteren Klassen und „mit Migrationsgeschichte“; vgl. Gomolla 2005) geführt wird.

Denn sowohl für die Erziehungswissenschaften als auch für die Cultural Studies gilt: Cultural Studies [und Kritische Erziehungswissenschaften (Anm. CM)] mögen durchaus noch anderes sein als nur ein „politisches Theorieprojekt“ – doch ganz ohne Politik, Theorie und Projekt sind sie keine Cultural Studies“ (Marchart 2008: 251 ff.) und auch keine Kritische Erziehungswissenschaft.

Verwendete und weiterführende Literatur

- Akgül, Nejla (2010). Lebens- und Studiumsgestaltung von ausländischen StudentInnen unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Drittstaaten. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Innsbruck.
- Anschau, Torben (ohne Datum): Politikfeldanalyse. In: <http://www.google.at/search?q=Politikfeldanalyse+Torben+Anschau&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=org.mozilla:de:official&client=firefox-a> (Recherchedatum 26.09.2011)
- Bierdel, Elias (2006). Ende einer Rettungsfahrt. Das Flüchtlingsdrama der Cap Anamur, Weilerswist.
- Deppe-Wolfinger, Helga (2008): Von der Ausgrenzung zur Inklusion - Wer oder was ist normal im Bildungswesen? Vortrag auf der Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar zum Thema "Ist das denn normal?" Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Bad Orb 18.-20.1.2008. In: <http://bidok.uibk.ac.at/library/deppe-wolfinger-ausgrenzung.html> (Recherchedatum 17.10.2011)

- Diesenreiter, Carina (Hrsg.) (2008): Barrierefreie Erwachsenenbildung in Niederösterreich. Österreichisches Institut für Erwachsenenbildung In: <http://bidok.uibk.ac.at/library/diesenreiter-erwachsenenbildung.html> (Recherchedatum 17.10.2011)
- Gomolla, Mechthild (2005). Schulentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft. Strategien gegen institutionelle Diskriminierung in Deutschland, England und in der Schweiz, Münster.
- Hartmann/Kleese/Wagenknecht/Fritzsche (2007): Intervenieren und Perpetuieren — Konstruktionen kritischer Pädagogik in den Feldern von Geschlecht, Sexualität und Lebensform. Wiesbaden
- Husiken, Freerk (2005): Der „PISA-Schock“ und seine Bewältigung: Wieviel Dummheit braucht/verträgt die Republik?, Wiesbaden.
- Huisken, Freerk (2011): Bildung – Macht – Dummheit. Über Unwissenheit und Dummheit als Produkt hiesiger Schulerziehung. In: Spanning, Reingard/Arens, Susanne/Mecheril, Paul (Hrsg.): bildung - macht – unterschiede. 3. Innsbrucker Bildungstage. Innsbruck, S. 21-36.
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2010). Migration und Soziale Arbeit (Zeitschrift), Ausgabe 1/2010, Frankfurt a.M.
- Jäggi, Rahel/Wesche, Tilo (Hrsg.) (2009/2010): Was ist Kritik? Frankfurt a. M.
- Melter, Claus (2011): Wer darf an die Universität? Aspekte der rechtlichen und institutionellen Diskriminierung von Studierenden aus Drittstaaten In: Spanning, Reingard/Arens, Susanne/Mecheril, Paul (Hrsg.): bildung - macht – unterschiede. 3. Innsbrucker Bildungstage. Innsbruck, S. 133-152.
- Melter, Claus & Mecheril, Paul & Dirim, İnci. (2011): Schullaufbahn und Bildungsabschluss. Thematisierung migrationsgesellschaftlicher Heterogenität im österreichischen Bildungssystem. In: G. Biffl & N. Dimmel (Hrsg.). Migrationsmanagement in Österreich. Wien: Bendl Verlag (im Erscheinen).
- Macpherson-Report (1999). The Stephen Lawrence Inquiry Report of an Inquiry by Sir William MacPherson of Cluny. Internet: <http://www.archive.officialdocuments.co.uk/document/cm42/4262/4262.htm> (Stand: 21.6.2003).
- Marchart, Oliver (2008) Cultural Studies. Konstanz.
- Mecheril, Paul/Claus Melter (2010). Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus, in: Paul Mecheril/Maria do mar Castro Varela/İnci Dirim/Annita Kalpaka/Claus Melter: Migrationspädagogik. Bachelor/Master, Weinheim, 168-198.

- Muzak, Gerhard (2006). Vortrag im Rahmen des Workshops „Internationalität und Mobilität an Österreichs Universitäten“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft am 16.12.2006 in Baden. Internet: http://www.oefg.at/text/veranstaltungen/-international_mobilitaet/Beitrag_Muzak.pdf (Stand: 1.3.2010).
- Wodak, Ruth/Michal Krzyżanowski (2008). Migration und Rassismus in Österreich, in: Bea Gomes/Walter Schicho/Arno Sonderegger (Hg.): Rassismus: Beiträge zu einem vielgesichtigen Phänomen, Wien, 257-279.
- Zick, Andreas (1997). Vorurteile und Rassismus: eine sozialpsychologische Analyse, Münster.

Sonstige Quellen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Internet: <http://www.amnesty.de/umleitung/1899/deu07/001?lang=de%26mimetype%3dtext%26html> (Stand: 1.3.2010).
- Der Standard, „Ausländer bei Uni-Gebühren diskriminiert“, Printausgabe, 8.10.2009. Gleichbehandlungsgesetz. Internet: http://www.jusline.at/Gleichbehandlungsgesetz_%28GIBG%29.html (Stand: 1.3.2010)
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz. Internet: [http://www.jusline.at/Hochschuelerinnen-_und_Hochschuelerschaftsgesetz_\(HSG\).html](http://www.jusline.at/Hochschuelerinnen-_und_Hochschuelerschaftsgesetz_(HSG).html) (Stand:1.3.2010).
- Information für Mitglieder der Österreichisch-Russischen Freundschaftsgesellschaft. Internet: http://www.orfg.net/admin/pdf/1/20090331032526_ORFG%20Info%20-
- NAG.pdf (Stand: 1.3.2009). Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Internet: [http://www.jusline.at/-Niederlassungs-_und_Aufenthaltsgesetz_\(NAG\).html](http://www.jusline.at/-Niederlassungs-_und_Aufenthaltsgesetz_(NAG).html) (Stand: 1.3.2010).
- Österreichische Bundesverfassung. Internet: <http://www.bka.gv.at/Desktop-Default.aspx?TabID=4780> (Stand: 1.3.2010).
- Österreichische HochschülerInnenschaft, Studieren in Österreich, Broschüre. Internet: http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/09/studieren_in_oesterr_eich_maerz_2009.pdf (Stand: 1.3.2010).
- Studienabteilung Innsbruck: Glossar. Internet: <http://www.uibk.ac.at/studienabteilung/de/glossar.html> (Stand: 1.3.2010).
- Uni Watch. Internet: <http://akuniwatch.wordpress.com/>(Stand: 1.3.2010)

- Unidata. Internet: <http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/national/statistiken/> (Stand: 1.3.2010).
- Universitätsgesetz. Internet: [http://www.jusline.at/Universitaetsgesetz_\(UnivG\).html](http://www.jusline.at/Universitaetsgesetz_(UnivG).html) (Stand: 1.3.2010)